



ZVR 997932547

Institut für Angewandte Politische Ökonomie

An das

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

An das

- Österreichische Parlament
mittels E-Mail: <https://www.parlament.gv.at/beteiligen/stellung-nehmen/ministerialentwuerfe/index.html>
- BMASGPK - V/B/7 (Sozialhilfe - Grundsatzgesetz)
mittels E-Mail: suraya.kahraman@sozialministerium.gv.at
post@sozialministerium.gv.at

Betreff:	Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden
Bezug:	Geschäftszahl: 2026-0.456.064

Bezugnehmend auf das Schreiben MASGPK - V/B/7 (Sozialhilfe - Grundsatzgesetz) vom 22.10.2026, wird in der Folge die Stellungnahme vom IAPÖ zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden, übermittelt.

Vorab wird festgehalten, dass die vorliegende Stellungnahme im Zusammenwirken von Juristen, Publizisten, Politikern und anderen von IAPÖ erstellt wurde.

BEGUTACHTUNG

I. ZUSAMMENFASSENDE STELLUNGNAHME

Das Institut für Angewandte Politische Ökonomie (IAPÖ) begrüßt grundsätzlich die Initiative von Sozialministerin Korinna Schumann, das österreichische Sozialhilfesystem zu reformieren.

Die derzeit bestehenden erheblichen Unterschiede zwischen den neun Bundesländern sind aus sozialpolitischer, verwaltungsökonomischer und budgetärer Sicht nicht länger zufriedenstellend.

Österreich benötigt ein Sozialhilfesystem, das drei zentrale Anforderungen erfüllt:

Erstens: Wirksame Absicherung jener Menschen, die tatsächlich auf staatliche Unterstützung angewiesen sind.

Zweitens: Konsequente Förderung der Eigenverantwortung und Wiedereingliederung arbeitsfähiger Menschen in den Arbeitsmarkt.

Drittens: Möglichst wirtschaftlicher Einsatz öffentlicher Mittel durch einheitliche Standards, effiziente Verwaltung und wirksame Kontrollen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt wesentliche dieser Ziele.

Insbesondere sind die stärkere Vereinheitlichung, die Einführung integrationsbezogener Leistungen, die Konkretisierung von Mitwirkungspflichten und die Verbesserung des Datenaustausches grundsätzlich positiv zu beurteilen.

Aus Sicht des IAPÖ bleibt der Entwurf jedoch auf halbem Weg stehen.

Die Bundesregierung darf sich nicht damit begnügen, einen weiteren bundesgesetzlichen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen neun Bundesländer weiterhin unterschiedliche Sozialhilfesysteme organisieren.

Vielmehr muss die Reform als Ausgangspunkt einer umfassenden Strukturreform genutzt werden.

Das IAPÖ fordert daher:

1. Bundesweit einheitliche Leistungsstandards und Anspruchsvoraussetzungen.
2. Orientierung am wirtschaftlich günstigsten, rechtskonformen und sozial wirksamen Landesmodell.
3. Vorrang zweckgebundener Sachleistungen und einer bundesweit einsetzbaren Bezahlkarte, soweit dies sachlich und rechtlich zulässig ist.
4. Konsequente Verpflichtung arbeitsfähiger Leistungsbezieher zur Arbeitsmarktintegration.
5. Einheitliche Kontrollen und Sanktionen.
6. Verbindliche Kosten- und Wirkungskontrolle.

7. Besondere Absicherung nicht arbeitsfähiger Menschen, insbesondere von Personen mit Behinderungen.
8. Rasche Umsetzung mit dem Ziel einer spürbaren Entlastung der Landes- und Gemeindebudgets ab 2027.

II. GRUNDSATZKRITIK: NEUN SOZIALHILFESYSTEME SIND KEIN ZUKUNFTSMODELL

1. Föderalismus darf nicht zur Ineffizienz führen

Die Sozialhilfe gehört zu jenen Bereichen, in denen die österreichische Kompetenzverteilung seit Jahren zu erheblichen Unterschieden zwischen den Bundesländern führt. Unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsberechnungen, Vollzugsverfahren und Kontrollmechanismen verursachen zusätzliche Verwaltungsaufwendungen. Darüber hinaus erschweren sie die Vergleichbarkeit sozialpolitischer Ergebnisse.

Das IAPÖ vertritt die Auffassung:

Soziale Mindeststandards müssen in ganz Österreich vergleichbar sein. Der Wohnort darf nicht darüber entscheiden, nach welchen grundlegenden Regeln staatliche Existenzsicherung gewährt wird.

Gleichzeitig muss der Gesetzgeber die unterschiedliche Höhe regionaler Wohnkosten und besondere Bedarfslagen sachgerecht berücksichtigen können. Bundeseinheitlichkeit bedeutet daher nicht, jede regionale Besonderheit auszuschließen. Sie bedeutet vielmehr, dass die wesentlichen Regeln für Anspruch, Berechnung, Kontrolle und Sanktionen österreichweit gelten.

2. Grenzen des vorliegenden Entwurfes

Die Novelle versucht, die Einheitlichkeit durch dichtere Vorgaben im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zu verbessern. Dies ist ein richtiger Ansatz. Allerdings bleibt die konkrete Ausführung weiterhin bei den Ländern. Damit besteht das Risiko, dass auch nach der Reform erhebliche Unterschiede bei Verwaltungspraxis, Sachleistungen, Integrationsmaßnahmen und Kontrollintensität bestehen bleiben. Das IAPÖ fordert daher eine wesentlich präzisere Festlegung jener Bereiche, die zwingend einheitlich geregelt werden müssen.

Dazu zählen insbesondere:

- Berechnung der laufenden Leistungen,
- Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung,
- Anrechnung von Einkommen und Vermögen,
- Definition der Arbeitsfähigkeit,
- Mitwirkungspflichten,

- Sanktionsverfahren,
- Datenabgleich,
- Verwendung zweckgebundener Leistungen,
- Berichtspflichten und Erfolgskontrolle.

Die Reform darf nicht daran scheitern, dass einzelne Länder ihre bisherigen Sonderregelungen gegen eine österreichweite Vereinheitlichung verteidigen.

III. ZU ARTIKEL I – ÄNDERUNG DES SOZIALHILFE-GRUNDSATZGESETZES

1. Zu § 1 – Ziele der Sozialhilfe

Bewertung

Die ausdrückliche Aufnahme der Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung ist grundsätzlich zu begrüßen. Ebenso unterstützt das IAPÖ die stärkere Betonung der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben. Allerdings sollte die Zielbestimmung um zwei weitere Grundsätze ergänzt werden:

Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes und bundesweite Einheitlichkeit.

Die Sozialhilfe wird aus öffentlichen Mitteln finanziert. Daher besteht eine besondere Verpflichtung des Gesetzgebers, diese Mittel sparsam, zweckmäßig und wirksam einzusetzen.

Änderungsvorschlag

§ 1 soll um folgende Zielbestimmungen ergänzt werden:

„Die Leistungen der Sozialhilfe sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit zu gestalten.“

„Die bundesweit möglichst einheitliche Anwendung der Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbemessung und Kontrollmechanismen ist sicherzustellen.“

Diese Ergänzung würde den Reformauftrag über eine rein sozialpolitische Zielsetzung hinaus zu einer umfassenden Struktur- und Verwaltungsreform erweitern.

IV. ZU § 5 – LEISTUNGSHÖHE UND LEISTUNGSFORMEN

1. Orientierung an einem wirtschaftlichen Best-Practice-Modell

Der Entwurf sieht bundesweite Vorgaben für die Leistungsbemessung vor.

Das IAPÖ begrüßt die stärkere Vereinheitlichung. Allerdings fehlt eine nachvollziehbare Begründung, warum gerade die vorgesehenen Leistungs- und Verwaltungsmodelle das wirtschaftlich zweckmäßigste Gesamtsystem darstellen sollen. Das IAPÖ fordert deshalb einen systematischen Vergleich der bestehenden neun Landesmodelle.

Dieser Vergleich muss insbesondere berücksichtigen:

- durchschnittliche Kosten je Leistungsbezieher,
- tatsächliche Bedarfsdeckung,
- Verwaltungsaufwand,
- Integrations- und Beschäftigungserfolge,
- Missbrauchs- und Rückforderungsquoten,
- Anteil von Geld- und Sachleistungen,
- Entwicklung der Bezugsdauer.

Auf dieser Grundlage soll das wirtschaftlich günstigste Modell identifiziert werden, das gleichzeitig die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt.

Dieses Modell soll als österreichweiter Best-Practice-Standard dienen.

Es wäre sachlich nicht vertretbar, ein besonders kostenintensives System auf sämtliche Bundesländer zu übertragen, wenn ein günstigeres Modell die erforderliche soziale Absicherung ebenso zuverlässig gewährleistet.

2. Sachleistungen statt unkontrollierter Geldleistungen

Das IAPÖ unterstützt die Möglichkeit, Sozialhilfe teilweise in Form von Sachleistungen zu erbringen. Insbesondere bei Wohnkosten und anderen eindeutig zweckgebundenen Leistungen kann dies eine sachgerechte Verwendung öffentlicher Mittel erleichtern. Dabei ist zwischen der allgemeinen Existenzsicherung und konkreten zweckgebundenen Bedarfen zu unterscheiden.

IAPÖ-Forderung

Der Bund soll einen einheitlichen Rahmen schaffen, der insbesondere ermöglicht:

- direkte Zahlung angemessener Wohnkosten an Vermieter,
- direkte Begleichung bestimmter Energie- und Betriebskosten,
- zweckgebundene Leistungen für notwendige Anschaffungen,
- ergänzende Verwendung einer bundesweit standardisierten Bezahlkarte.

Die konkrete Ausgestaltung muss gewährleisten, dass die Leistungsberechtigten ihre notwendigen Ausgaben tatsächlich bestreiten können.

Zusätzliche Verwaltungskosten und unverhältnismäßige Einschränkungen sind zu vermeiden.

V. BUNDESWEITE BEZAHLKARTE ALS INSTRUMENT DER VERWALTUNGSMODERNISIERUNG

Das IAPÖ fordert, die bereits bestehenden Erfahrungen mit Bezahlkartensystemen systematisch auszuwerten und für eine österreichweite Lösung zu nutzen.

Eine Bezahlkarte kann insbesondere bei zweckgebundenen Leistungen Vorteile bieten.

Dazu zählen:

1. Verbesserte Nachvollziehbarkeit bestimmter Leistungsausgaben.
2. Vereinfachte administrative Abwicklung.
3. Reduzierung von Bargeldprozessen.
4. Bessere technische Möglichkeiten zur Einhaltung rechtmäßig festgelegter Zweckbindungen.
5. Einheitliche Abrechnung und statistische Auswertung.

Allerdings darf eine Bezahlkarte nicht bloß als zusätzliches Verwaltungssystem eingeführt werden. Sie muss nachweislich günstiger oder wirksamer sein als die bisherige Leistungsabwicklung.

Konkrete Forderung

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz soll eine ausdrückliche Grundlage für ein österreichweit einheitliches, datenschutzkonformes Bezahlkartensystem schaffen, soweit dessen Einsatz für bestimmte Leistungen sachlich gerechtfertigt ist. Die Ausgestaltung muss insbesondere sicherstellen:

- ausreichende Nutzungsmöglichkeiten für notwendige Lebenshaltungsausgaben,
- Barrierefreiheit,
- Schutz persönlicher Zahlungsdaten,
- angemessene Ausnahmen für besondere Lebenssituationen,
- transparente Kosten der technischen Abwicklung.

Eine Bezahlkarte ist für das IAPÖ kein Selbstzweck, sondern ein Instrument zur wirtschaftlichen und zweckentsprechenden Verwendung öffentlicher Mittel.

VI. ZU §§ 5a BIS 5c – INTEGRATIONSLEISTUNGEN

1. Integration muss zu tatsächlicher Beschäftigung führen

Die Einführung einer Grundleistung – Integration und zusätzlicher Integrationszuschläge wird grundsätzlich begrüßt.

Positiv ist insbesondere, dass zwischen bereits in das Erwerbsleben integrierten Personen und Personen mit weiterem Integrationsbedarf unterschieden wird. Allerdings darf der Erfolg dieses Systems nicht allein daran gemessen werden, wie viele Personen Sprachkurse besuchen oder Integrationsverpflichtungen unterzeichnen. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

IAPÖ-Forderung

Die Integrationsleistungen sollen an überprüfbaren Ergebnissen ausgerichtet werden.

Dazu gehören:

- nachweisbare Verbesserung der Deutschkenntnisse,
- erfolgreiche Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen,
- Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung,
- dauerhafte Beschäftigung nach sechs und zwölf Monaten,
- Verringerung der Abhängigkeit von Sozialhilfe.

Die Gewährung von Zuschlägen muss rechtskonform und nachvollziehbar ausgestaltet werden. Wo der Entwurf bereits die nachweisliche Teilnahme an Integrationsmaßnahmen als ausreichende Voraussetzung vorsieht, darf dies nicht durch sachlich ungerechtfertigte zusätzliche Anforderungen unterlaufen werden.

2. Integrationsangebote müssen tatsächlich verfügbar sein

Die Verpflichtung zur Integration setzt voraus, dass geeignete Angebote bestehen.

Wer eine Maßnahme nicht besuchen kann, weil kein Kursplatz vorhanden ist, darf deshalb nicht sanktioniert werden. Das IAPÖ fordert daher eine verbindliche Abstimmung zwischen Sozialhilfebehörden, Arbeitsmarktservice und Österreichischem Integrationsfonds. Ziel muss sein, Doppelstrukturen zu vermeiden und die bestehenden Ressourcen effizient einzusetzen.

VII. ZU § 6a – EINSATZ DER ARBEITSKRAFT

1. Sozialhilfe darf kein dauerhaftes Ersatzsystem für Erwerbsarbeit werden

Das IAPÖ unterstützt ausdrücklich den Grundsatz, dass arbeitsfähige Personen ihre Arbeitskraft einsetzen und zumutbare Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote annehmen müssen. Sozialhilfe soll Menschen in Notlagen absichern. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit wirtschaftlich unattraktiv wird. Deshalb ist ein ausreichender finanzieller Abstand zwischen Erwerbseinkommen und Sozialhilfebezug sicherzustellen.

Forderungen

Das IAPÖ empfiehlt:

- individuelle Beschäftigungs- und Integrationspläne,
- verbindliche Zusammenarbeit mit dem AMS,
- frühzeitige berufliche Qualifizierung,
- regelmäßige Überprüfung der Vermittlungsfortschritte,
- stärkere Förderung des Übergangs in reguläre Beschäftigung.

Gleichzeitig müssen bestehende Ausnahmen für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Behinderungen, Pflegeverpflichtungen und vergleichbaren Belastungen erhalten bleiben.

Arbeitsfähigkeit muss nach objektiven Kriterien beurteilt werden und darf nicht lediglich aus dem Lebensalter abgeleitet werden.

VIII. ZU § 9 – KONTROLLSYSTEME UND SANKTIONEN

1. Einheitliche Kontrollen sind unverzichtbar

Das IAPÖ begrüßt die im Entwurf vorgesehene Konkretisierung der Kontroll- und Sanktionsbestimmungen. Ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Sozialhilfesystem benötigt wirksame Verfahren zur Feststellung der tatsächlichen Anspruchsvoraussetzungen. Dazu gehören insbesondere die Prüfung von:

- Einkommen,
- Vermögen,
- Haushaltsverhältnissen,
- Beschäftigungsstatus,
- tatsächlichem Aufenthalt,
- relevanten Änderungen der persönlichen Verhältnisse.

2. Einheitliche Sanktionen

Das IAPÖ unterstützt die Einführung nachvollziehbarer und abgestufter Sanktionen bei schuldhafter Verletzung gesetzlicher Mitwirkungspflichten. Allerdings sollen die Bundesländer nicht weiterhin unterschiedliche Sanktionspraktiken entwickeln.

IAPÖ-Forderung

Ein bundesweit einheitlicher Sanktionsrahmen soll insbesondere regeln:

1. Feststellung einer schuldhaften Pflichtverletzung.
2. Verpflichtende Information über die Rechtsfolgen.

3. Angemessene Möglichkeit zur Stellungnahme.
4. Verhältnismäßige Kürzung bei wiederholten Verstößen.
5. Sicherstellung gesetzlich geschützter Mindestbedarfe.
6. Einheitliche Dokumentation und Erfolgskontrolle.

Das Ziel von Sanktionen muss die Wiederherstellung rechtmäßigen Verhaltens sein.

Nicht die bloße Bestrafung, sondern die erfolgreiche Aktivierung arbeitsfähiger Leistungsbezieher ist entscheidend.

IX. SCHUTZ VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Das IAPÖ begrüßt die vorgesehenen Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Insbesondere die geplante Erhöhung des Vermögensfreibetrages ist positiv zu beurteilen. Menschen, die aufgrund dauerhafter gesundheitlicher Einschränkungen nicht oder nur eingeschränkt erwerbsfähig sind, dürfen nicht mit arbeitsfähigen Leistungsbeziehern gleichgesetzt werden.

Das IAPÖ fordert daher:

- einheitliche Schutzbestimmungen,
- transparente Anerkennung gesundheitlicher Einschränkungen,
- Vermeidung mehrfacher Begutachtungen,
- angemessene Berücksichtigung behinderungsbedingter Mehrkosten,
- barrierefreie Verwaltungsverfahren.

Eine Sozialhilfereform muss zwischen fehlender Arbeitsbereitschaft und objektiv eingeschränkter Arbeitsfähigkeit klar unterscheiden.

Soziale Gerechtigkeit bedeutet, unterschiedliche tatsächliche Lebenssituationen sachgerecht zu behandeln.

X. BUDGETÄRE BEURTEILUNG

1. Die finanzielle Wirkung der Reform muss offengelegt werden

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung enthält erhebliche finanzielle Auswirkungen.

Für die Jahre 2028 bis 2031 werden folgende jährliche Nettofinanzierungseffekte ausgewiesen:

Gebietskörperschaft bzw. Träger	2028	Ab 2029 jährlich
Bund	4,387 Mio. €	8,774 Mio. €
Länder	70,651 Mio. €	141,295 Mio. €
Gemeinden	3,832 Mio. €	7,665 Mio. €

Sozialversicherungsträger	39,739 Mio. €	79,477 Mio. €
Gesamt	118,609 Mio. €	237,211 Mio. €

Die positiven Nettofinanzierungseffekte sind grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings reichen aggregierte Zahlen nicht aus, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Reform auf einzelne Bundesländer zu beurteilen.

IAPÖ-Forderung

Das Ministerium soll eine nachvollziehbare Aufstellung der erwarteten finanziellen Auswirkungen für jedes Bundesland vorlegen.

Diese muss insbesondere unterscheiden zwischen:

- Veränderungen der unmittelbaren Sozialhilfeausgaben,
- zusätzlichen Verwaltungskosten,
- Aufwendungen für Integrationsmaßnahmen,
- Einsparungen durch verbesserte Arbeitsmarktintegration,
- Kosten technischer Kontrollsysteme,
- möglichen Einsparungen durch bundesweite Standardisierung.

Nur auf dieser Grundlage kann beurteilt werden, ob die Reform tatsächlich eine strukturelle Entlastung der öffentlichen Haushalte bewirkt.

XI. BESONDERE BEDEUTUNG FÜR WIEN

Wien steht aufgrund seiner Bevölkerungsstruktur, der Zahl der Leistungsbezieher und der angespannten Budgetlage vor besonderen sozial- und finanzpolitischen Herausforderungen. Eine bundeseinheitliche Reform kann daher gerade für Wien von erheblicher Bedeutung sein. Das IAPÖ fordert, die Einführung der neuen Regelungen so vorzubereiten, dass finanzielle und administrative Verbesserungen möglichst bereits ab 2027 wirksam werden können. Dabei müssen allerdings die gesetzlich vorgesehenen Übergangsfristen und bestehenden Leistungsansprüche berücksichtigt werden.

Konkrete Forderung

Für Wien soll im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung eine gesonderte Modellrechnung erstellt werden.

Diese soll darstellen:

1. Welche Kosten bei unveränderter Rechtslage entstehen.
2. Welche Kosten durch die neue Bundesregelung zu erwarten sind.
3. Welche zusätzlichen Einsparungen durch das wirtschaftlich günstigste Best-Practice-Modell erreichbar wären.
4. Welche Verwaltungskosten durch eine einheitliche Bezahlkarte und gemeinsame digitale Verfahren vermieden werden könnten.

5. Welche finanziellen Auswirkungen eine höhere Beschäftigungsquote bisheriger Sozialhilfebezieher hätte.

Die Reform muss insbesondere für Wien eine nachvollziehbare Perspektive zur langfristigen Entlastung des Sozialbudgets eröffnen.

XII. DIGITALISIERUNG UND VERWALTUNGSVEREINFACHUNG

Der Entwurf sieht einen verbesserten Datenaustausch zwischen Sozialbehörden, Meldebehörden, Innenministerium, AMS und Österreichischem Integrationsfonds vor.

Das IAPÖ unterstützt diese Zielsetzung.

Allerdings darf die Reform nicht dazu führen, dass jedes Bundesland eigene technische Lösungen entwickelt.

IAPÖ-Forderung

Einführung gemeinsamer technischer Standards für:

- Antragstellung,
- Anspruchsprüfung,
- Leistungsberechnung,
- Datenabgleich,
- Dokumentation von Integrationsmaßnahmen,
- Rückforderungen,
- statistische Auswertung.

Ein gemeinsamer technischer Rahmen könnte Verwaltungskosten reduzieren und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse verbessern. Dabei sind Zweckbindung, Datenschutz und die gesetzlichen Zugriffsberechtigungen sicherzustellen.

XIII. ERFOLGSKONTROLLE DURCH EINE BALANCED SCORECARD

Das IAPÖ empfiehlt, die Reform durch ein verbindliches System zur Erfolgsmessung zu begleiten.

Eine Evaluierung erst im Jahr 2032 ist aus Sicht einer modernen öffentlichen Verwaltung zu spät.

Bereits ab der praktischen Umsetzung sollen jährlich aussagekräftige Ergebnisse veröffentlicht werden.

Vorgeschlagene Balanced Scorecard

Strategisches Ziel	Kennzahl	Zielrichtung
Wirtschaftlichkeit	Gesamtkosten je Leistungsbezieher	Senkung
Verwaltungseffizienz	Verwaltungskosten je Leistungsfall	Senkung
Arbeitsmarktintegration	Übergänge in reguläre Beschäftigung	Steigerung
Nachhaltige Integration	Beschäftigungsquote nach zwölf Monaten	Steigerung
Bezugsdauer	Durchschnittliche Bezugsdauer arbeitsfähiger Personen	Senkung
Rechtmäßigkeit	Anteil festgestellter unrechtmäßiger Bezüge	Wirksamere Prävention
Soziale Absicherung	Tatsächliche Deckung notwendiger Bedarfe	Sicherstellung
Bundeseinheitlichkeit	Abweichungen zwischen Landesregelungen	Verringerung
Digitalisierung	Anteil automatisiert geprüfter Anspruchsdaten	Steigerung
Budgetwirkung	Tatsächlich realisierte Nettoeinsparungen	Nachweis
Integrationsmaßnahmen	Kosten je nachhaltiger Arbeitsmarktintegration	Senkung

Die Kennzahlen sind bundesweit einheitlich zu definieren.

Besonders wichtig ist, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse nicht nur als Gesamtsumme ausgewiesen werden.

Die Ergebnisse müssen für jedes Bundesland gesondert veröffentlicht werden.

Damit würde erstmals ein systematischer Leistungsvergleich der österreichischen Sozialhilfesysteme ermöglicht.

XIV. KONKRETE ÄNDERUNGS- UND ERGÄNZUNGSVORSCHLÄGE

Das IAPÖ empfiehlt folgende Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des Gesetzesentwurfes:

1. Ergänzung des § 1

Ausdrückliche Aufnahme von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Wirksamkeit und bundesweiter Einheitlichkeit als Zielbestimmungen.

2. Präzisierung des § 5

Stärkere bundesgesetzliche Vereinheitlichung der Leistungsberechnung und klare Voraussetzungen für zweckgebundene Sachleistungen.

3. Ergänzung eines neuen § 5d

Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage für ein einheitliches Bezahlkartensystem bei dafür geeigneten Leistungen.

4. Ergänzung der §§ 5a bis 5c

Verbindliche Messung der tatsächlichen Arbeitsmarktintegration und nachhaltigen Beschäftigungsaufnahme.

5. Präzisierung des § 6a

Einheitliche Kriterien für Arbeitsfähigkeit, Mitwirkungspflichten und Zusammenarbeit mit dem AMS.

6. Präzisierung des § 9

Bundesweit vergleichbare Kontroll- und Sanktionsverfahren unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

7. Ergänzung des Sozialhilfe-Statistikgesetzes

Verpflichtende Veröffentlichung bundesweit vergleichbarer Kennzahlen einschließlich der Verwaltungskosten und tatsächlichen Budgetwirkungen.

8. Ergänzung der Übergangsbestimmungen

Einführung eines verbindlichen Umsetzungs- und Evaluierungsplanes, damit die Reform möglichst rasch finanzielle Wirkung entfaltet.

XV. STRUKTURREFORM DES FÖDERALISMUS ALS LANGFRISTIGES ZIEL

Die Sozialhilfereform zeigt exemplarisch die strukturellen Schwächen des österreichischen Föderalismus.

- Der Bund formuliert Grundsätze.
- Die Länder erlassen Ausführungsgesetze.
- Die konkrete Verwaltung erfolgt wiederum durch unterschiedliche Behördenstrukturen.

Dadurch entstehen Verantwortungsüberschneidungen und erhebliche Koordinationsaufwendungen. Das IAPÖ fordert deshalb, die Reform auch als Ausgangspunkt einer grundsätzlichen Neuordnung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern zu betrachten. Langfristig soll geprüft werden, ob die zentralen Regelungen der Sozialhilfe in eine umfassendere Bundeskompetenz überführt werden können.

Dafür wären gegebenenfalls verfassungsrechtliche Änderungen erforderlich.

Die operative Durchführung könnte weiterhin durch geeignete regionale Verwaltungsstellen erfolgen.

Einheitliche Gesetzgebung und effiziente regionale Vollziehung müssen kein Widerspruch sein.

XVI. ABSCHLIESSENDE STELLUNGNAHME

Das Institut für Angewandte Politische Ökonomie begrüßt die von Sozialministerin Korinna Schumann eingeleitete Reforminitiative. Sie bietet die Chance, ein seit Jahren uneinheitliches und teilweise ineffizientes Sozialhilfesystem grundlegend zu modernisieren. Diese Chance darf nicht durch föderale Kompetenzstreitigkeiten und die Verteidigung bestehender Landesregelungen verspielt werden. Das IAPÖ unterstützt ausdrücklich das Ziel, Menschen in tatsächlichen Notlagen zuverlässig abzusichern und gleichzeitig arbeitsfähige Leistungsbezieher möglichst rasch wieder in das Erwerbsleben einzugliedern. Die Sozialhilfe muss soziale Verantwortung mit Eigenverantwortung verbinden. Gleichzeitig darf der Staat angesichts der angespannten öffentlichen Haushalte nicht auf eine konsequente Wirtschaftlichkeitsprüfung verzichten.

Österreich braucht nicht neun unterschiedliche Sozialhilfesysteme, sondern einen einheitlichen, gerechten und wirtschaftlich leistungsfähigen Sozialhilferahmen.

Dazu sind folgende Maßnahmen unverzichtbar:

1. Bundeseinheitliche Standards.
2. Orientierung am wirtschaftlich günstigsten rechtskonformen Landesmodell.
3. Zweckgebundene Sachleistungen und ein standardisiertes Bezahlkartensystem.
4. Konsequente Arbeitsmarktintegration.
5. Einheitliche Kontrollen und Sanktionen.
6. Schutz tatsächlich hilfsbedürftiger und nicht arbeitsfähiger Menschen.
7. Messbare Budgetentlastung.
8. Verbindliche Erfolgskontrolle.

SCHLUSSFORDERUNG DES IAPÖ

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den vorliegenden Gesetzesentwurf entsprechend zu ergänzen und gegenüber den Bundesländern auf eine rasche, österreichweit einheitliche Umsetzung hinzuwirken.

Sozialhilfe muss Menschen helfen, wieder auf eigenen Beinen zu stehen – und dort dauerhaft absichern, wo dies objektiv nicht möglich ist.

Ein starker Sozialstaat braucht klare Regeln, wirtschaftliche Vernunft und den Mut zu Strukturreformen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

IAPÖ
Institut für Angewandte Politische Ökonomie

Reinhard Fellner e.h.
Generalsekretär
IAPÖ